

# Förderverein Stadtbibliothek Stralsund e.V.

## Satzung

Gründungsversammlung am 26.04.2021

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtbibliothek Stralsund“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund und wird in das Vereinsregister Stralsund eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen bemüht er in der Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek besonders darum
  - a) durch Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verankern,
  - b) Veranstaltungen der Stadtbibliothek zu fördern,
  - c) durch geeignete Maßnahmen insbesondere Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Stadtbibliothek zu interessieren,
  - d) zur Verbesserung der technischen Ausstattung beizutragen.
- (2) Der Verein nimmt keinen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der Stadtbibliothek.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber zugleich die Satzung des Vereins an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder durch Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch den freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der drei Monate vorher in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,

- c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszweckes besonders hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der jährliche Vereinsbeitrag entfällt dann.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
- a) Mitgliedsbeiträgen,
  - b) Spenden,
  - c) Erträgen des Vereinsvermögens.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden. Diese/r vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister/in sowie Schriftführer/in.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (2) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Organen des Vereins, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Die/der Schatzmeister/in ist für die Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich und

hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. In der Jahreshauptversammlung hat sie/er jährlich Rechenschaft zu geben.

- (4) Die/der Schriftführer/in ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich und führt auch die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

### **§ 8 Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung**

- (1) Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per E-Mail. Als Ort kann auch eine Videokonferenz angegeben werden.
- (2) Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladungen an die dem Verein letztgenannte E-Mail-Adresse.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zur Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in, erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es wird offen abgestimmt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/dem Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
  - c) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - g) Auflösung des Vereins,
  - h) alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail einzuladen. Die Frist beginnt am Tag Absendung an die dem Verein letztgenannte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell tagen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Der Versand des Passwortes erfolgt in gesonderte E-Mail, ausreichend ist die Versendung des Passwortes einen Tag vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte

Personen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies in Schriftform unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.

Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 10 Rechnungsprüfer/innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in.
- (2) Diese prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und erstatten dem Vorstand darüber schriftlich Bericht.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Hansestadt Stralsund mit der Auflage, das Vereinsvermögen gemeinnützig nach Maßgabe der Zweckrichtung des aufgelösten Vereins zu verwenden.